

Verordnung

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

Sechste Verordnung zur Änderung der Spielverordnung

A. Zielsetzung

Der Jugend- und Spielerschutz im gewerblichen Spiel soll weiter verbessert werden. Zu diesem Zweck sollen Spielanreize und Verlustmöglichkeiten begrenzt, das so genannte Punktespiel eingeschränkt und insgesamt der Unterhaltungscharakter der Geldspielgeräte gestärkt werden. Das Spielverbot für Jugendliche soll effektiver durchgesetzt werden. Instrumente, mit denen frühzeitig erkannt wird, dass ein Geldspielgerät Spielsucht hervorrufen kann, und Instrumente, die gegebenenfalls ein schnelles Eingreifen ermöglichen, sollen gestärkt werden. Darüber hinaus soll der Manipulationsschutz der von Geldspielgeräten erzeugten Daten verbessert werden, um Steuerhinterziehung oder Geldwäsche zu verhindern.

B. Lösung

1. Die gerätebezogenen Regelungen werden verschärft. Dazu zählt insbesondere die Einführung einer Spielunterbrechung mit Nullstellung der Geldspielgeräte.
2. Die „Gewinnanmutungen“ im so genannten Punktespiel werden durch eine Herstellererklärung begrenzt.
3. Das so genannte Vorheizen der Geldspielgeräte, also das Hochladen von Punkten durch das Personal der Spielstätte, wird ausdrücklich verboten.
4. Die Mehrfachbespielung von Geldspielgeräten wird weiter eingedämmt durch eine Reduzierung der Geldspeicherung und eine Verschärfung der Beschränkung von Automatiktasten.
5. Die maximal zulässige Anzahl von Geldspielgeräten, die in Gaststätten aufgestellt werden darf, wird reduziert. Für alle in Gaststätten aufgestellten Geräte werden technische Sicherungsmaßnahmen verlangt, durch die verhindert werden soll, dass Jugendliche oder Kinder an den Geräten spielen.

6. Um schneller auf Fehlentwicklungen reagieren zu können, wird die Bauartzulassung für Geldspielgeräte auf zunächst ein Jahr und die Aufstelldauer für jedes einzelne Gerät auf vier Jahre befristet.
7. Es werden gerätebezogene Aufzeichnungspflichten aufgenommen. Die Aufzeichnungen, die während des Spielbetriebs durch die Geldspielgeräte vorgenommen werden, sind während der Dauer der Aufbewahrungsfrist maschinell auslesbar aufzubewahren. Der Manipulationsschutz hat dem jeweiligen Stand der Technik zu entsprechen.
8. Die mit dem Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und anderer Gesetze vom 5. Dezember 2012 neu geschaffenen Ermächtigungsgrundlagen für einen Unterrichtsnachweis für die Aufsteller von Geldspielgeräten sowie ein personenungebundenes Identifikationsmittel (z. B. Spielerkarte) werden umgesetzt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund, Länder und Kommunen werden durch die Verordnung nicht mit zusätzlichen Ausgaben belastet.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keine Änderung.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Hersteller von Geldspielgeräten müssen diese an die neuen Anforderungen anpassen, wobei ihnen eine Übergangsfrist von fünf Jahren eingeräumt wird. Da die Hersteller bereits jetzt die Geldspielgeräte auch ohne Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen ständig weiterentwickeln, fällt der mit der Anpassung an die neuen Anforderungen der Spielverordnung verbundene Aufwand nicht ins Gewicht.

Nach Inkrafttreten von Artikel 1 dieser Verordnung müssen Aufsteller über einen Unterrichtsnachweis verfügen, der belegt, dass der Unterrichtete die Rechtsvorschriften kennt, die für die Ausübung des Gewerbes notwendig sind. Zudem darf der Aufsteller mit der

Aufstellung von Spielgeräten nur Personen betrauen, die ebenfalls diesen Unterrichtsnachweis besitzen. Nach ersten Schätzungen dürften pro Jahr weniger als 100 Aufsteller von der neuen Regelung betroffen sein. Die Kosten für den Unterrichtsnachweis dürften unter Zugrundelegung vergleichbarer Nachweise voraussichtlich 150 Euro nicht übersteigen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass einschlägige Ausbildungen anzurechnen sind. Somit fallen für die Aufsteller in jedem Jahr zusätzliche Kosten von insgesamt höchstens 15 000 Euro für das neue Unterrichtsverfahren an.

Sechs Monate nach Inkrafttreten von Artikel 1 dieser Verordnung müssen Hersteller im Rahmen des Verfahrens, mit dem die Bauartzulassung beantragt wird, ein Gutachten zur Manipulationssicherheit vorlegen. Die Kosten für ein derartiges Gutachten können nach ersten Schätzungen bis zu 10 000 Euro betragen. Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) erteilt pro Jahr etwa 150 Bauartzulassungen. Allerdings können Gutachten ganz oder in überwiegenden Teilen auf Serien von Bauarten Anwendung finden, da die Bauarten häufig auf einer gemeinsamen technischen Basis beruhen, so dass eine erneute Begutachtung ggf. entbehrlich oder nur ergänzend erforderlich ist.

Für die Wirtschaft ändert sich der Erfüllungsaufwand fünfzehn Monate nach Inkrafttreten von Artikel 1 dieser Verordnung. Die PTB darf ab diesem Zeitpunkt die Bauart für ein Geldspielgerät nur zulassen, wenn der Manipulationsschutz für die aufgezeichneten Daten den ab dann zusätzlich geltenden Anforderungen entspricht. Die Kosten für einen derartigen Manipulationsschutz belaufen sich auf etwa 100 Euro je Geldspielgerät sowie einem einmaligen Entwicklungsaufwand von einigen Tausend Euro. Zudem dürfen ab diesem Zeitpunkt neu zugelassene Geldspielgeräte nur noch mit einem personenungebundenen Identifikationsmittel betrieben werden. Die zusätzlichen Kosten je Geldspielgerät belaufen sich auf 100 Euro sowie einem einmaligen Entwicklungsaufwand von ebenfalls einigen Tausend Euro. Die PTB gibt an die Hersteller jedes Jahr rund 160 000 Zulassungsbelege für Nachbaugeräte einer zugelassenen Bauart heraus. Bei jeweils 200 Euro an zusätzlichen Kosten für jedes Nachbaugerät entsteht somit pro Jahr ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von rund 32 Millionen Euro.

Die Aufsteller müssen spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung in Gaststätten, in denen mehr als ein Geldspielgerät betrieben werden, alle Geräte abbauen, durch die die zulässige Anzahl von einem Gerät überschritten wird. Dies gilt nicht, wenn es sich um Gaststätten handelt, in denen eine Gefährdung Minderjähriger auf Grund der örtlichen Lage oder

der für sie geltenden Zugangsbestimmungen ausgeschlossen ist (insbesondere Autobahnraststätten, Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher und Rauchergaststätten). Von den insgesamt rund 240 000 im Bundesgebiet aufgestellten Geldspielgeräten werden ca. 70 000 in Gaststätten betrieben. Insgesamt dürften fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung geschätzt etwa 30 000 Geldspielgeräte abzubauen sein. Der Abbau dürfte überwiegend im Rahmen der ohnehin regelmäßig durchgeführten Wartungsarbeiten vorgenommen werden können.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die PTB entsteht neben dem einmaligen Aufwand zur Umstellung der Prüfverfahren zunächst ein geringer neuer Vollzugsaufwand durch ergänzende Prüfungen. Im Rahmen der Zulassung und Prüfung von Geldspielgeräten werden bereits jetzt absolute Zeit-, Einsatz- und Gewinnbeschränkungen berücksichtigt, die größtenteils nur verändert und nur teilweise ergänzt werden durch weitere spieterschützende Maßnahmen wie die Spielunterbrechung.

Fünfzehn Monate nach Inkrafttreten von Artikel 1 dieser Verordnung muss bei der Bauartzulassung von der PTB überprüft werden, ob der Manipulationsschutz für die aufzeichnungspflichtigen Daten dem Stand der Technik entspricht. Hierdurch entsteht für die PTB ein erhöhter Prüfaufwand, der sich auf etwa 15 Stunden Prüfzeit beläuft. Zudem hat sie zu prüfen, ob die Anforderungen an das personenungebundene Identifikationsmittel eingehalten werden, dieser zusätzliche Prüfaufwand beläuft sich auf 10 Stunden Prüfzeit. Insgesamt entsteht bei der PTB eine zusätzliche Prüfzeit von 25 Stunden, dies entspricht bei einem Stundensatz von 55 Euro für den gehobenen Dienst (§ 17 der Spielverordnung) einem zusätzlichen Prüfaufwand von rund 206 000 Euro. Der zusätzliche Aufwand kann über Gebühren abgedeckt werden.

Die für die Erteilung der Aufstellererlaubnis zuständigen Gewerbebehörden der Länder müssen nach Inkrafttreten von Artikel 1 dieser Verordnung im Erlaubnisverfahren künftig zusätzlich prüfen, ob der Antragsteller über einen Unterrichtsnachweis verfügt. Da die Behörden nur prüfen müssen, ob die entsprechenden Nachweise vorliegen, dürfte der zusätzliche Aufwand vernachlässigbar gering sein. Zusätzlicher Vollzugsaufwand entsteht bei den Industrie- und Handelskammern, die für die Durchführung der Unterrichtung zuständig sind. Diese Kosten werden durch entsprechende Gebühren aufgefangen

F. Weitere Kosten

Geringe kosteninduzierte Einzelpreisanpassungen lassen sich nicht ausschließen. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten.

Sechste Verordnung zur Änderung der Spielverordnung*

Vom ...

Es verordnet auf Grund

- des § 33f Absatz 1 in Verbindung mit § 60a Absatz 2 Satz 4 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999, von denen § 33f Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2415) geändert worden ist, das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,
- des § 33f Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a in Verbindung mit § 60a Absatz 2 Satz 4 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999, von denen § 33f Absatz 2 Nummer 1 zuletzt durch Artikel 144 Nummer 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern:

Artikel 1

Änderung der Spielverordnung

Die Spielverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2006 (BGBl. I S. 280), die zuletzt durch Artikel 2a Absatz 1 des Gesetzes vom 4. März 2013 (BGBl. I S. 362) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nummer 3, § 2 Nummer 3 und § 3 Absatz 1 Satz 1 werden jeweils nach den Wörtern „der konzessionierten Buchmacher“ die Wörter „nach § 2 Absatz 1 des Rennwett- und Lotteriegengesetzes“ eingefügt.

* Notifiziert gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.07.1998, S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12).

2. In § 1 Absatz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „Milchstuben“ die Wörter „, Betrieben, in denen die Verabreichung von Speisen oder Getränken nur eine untergeordnete Rolle spielt,“ eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Geld- oder Warenspielgeräten mit mehreren Spielstellen (Mehrplatzspielgeräte) gilt jede Spielstelle als Geld- oder Warenspielgerät nach Satz 1.“
 - b) Nach Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.“
 - c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.“
4. § 6 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

“(4) Der Hersteller hat sicherzustellen, dass an Geldspielgeräten in der Nähe des Münzeinwurfs deutlich sichtbare, sich auf das übermäßige Spielen und auf den Jugendschutz beziehende Warnhinweise sowie Hinweise auf Beratungsmöglichkeiten bei pathologischem Spielverhalten angebracht sind. Der Aufsteller hat sicherzustellen, dass in einer Spielhalle Informationsmaterial über Risiken des übermäßigen Spielens sichtbar ausliegt.”
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Aufsteller hat ein Geldspielgerät spätestens 24 Monate nach dem im Zulassungszeichen angegebenen Beginn der Aufstellung auf seine Übereinstimmung mit der zugelassenen Bauart durch einen nach § 36 Absatz 2 der Gewerbeordnung öffentlich bestellten und vereidigten Prüfer oder eine von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassene Stelle auf seine Kosten überprüfen zu lassen.“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Aufsteller hat ein Geld- oder Warenspielgerät unverzüglich aus dem Verkehr zu ziehen,

 1. das in seiner ordnungsgemäßen Funktion gestört ist,
 2. das nicht mehr der von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt veröffentlichten Bauartzulassung entspricht,
 3. dessen Spiel- und Gewinnplan nicht leicht zugänglich ist oder

4. dessen Frist gemäß Absatz 3 oder dessen im Zulassungsbeleg oder Zulassungszeichen angegebene Aufstelldauer abgelaufen ist.“
6. Dem § 8 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Insbesondere darf der jeweilige Zustand eines Gerätes, vor allem die Gewinnaussicht, nicht durch vorherige Einsätze oder andere Maßnahmen vor dem Spiel verändert werden.“
7. Nach § 10 werden die folgenden §§ 10a bis 10d eingefügt:

„§ 10a

(1) Zweck der Unterrichtung ist es, die Aufsteller von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit den für die Ausübung des Gewerbes notwendigen rechtlichen Vorschriften und fachspezifischen Pflichten und Befugnissen sowie deren praktischer Anwendung in einem Umfang vertraut zu machen, der ihnen die eigenverantwortliche Wahrnehmung dieser Aufgaben ermöglicht.

(2) Dem Unterrichtsverfahren haben sich zu unterziehen

1. Personen, die das Gewerbe nach § 33c Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung als Selbständige ausüben wollen, oder, sofern es sich bei diesen um eine juristische Person handelt, ihr gesetzlicher Vertreter, soweit er mit der Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit direkt befasst ist,
2. die mit der Leitung des Gewerbebetriebes beauftragten Personen,
3. die nach § 33c Absatz 3 Satz 4 der Gewerbeordnung mit der Aufstellung von Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit beschäftigten Personen.

§ 10b

- (1) Die Unterrichtung erfolgt durch die Industrie- und Handelskammer.
- (2) Die Unterrichtung erfolgt mündlich. Die Unterrichtung umfasst mindestens sechs Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten. Mehrere Personen können gleichzeitig unterrichtet werden, wobei die Zahl der Unterrichtsteilnehmer 20 nicht übersteigen soll.
- (3) Die Industrie- und Handelskammer stellt eine Bescheinigung aus, wenn die zu unterrichtende Person am Unterricht ohne Fehlzeiten teilgenommen hat.

§ 10c

Die Unterrichtung über den Spieler- und Jugendschutz umfasst insbesondere die fachspezifischen Pflichten und Befugnisse folgender Sachgebiete:

1. Gewerbeordnung und Spielverordnung,
2. Spielhallenrecht der Länder,
3. Jugendschutzrecht.

§ 10d

Folgende Prüfungszeugnisse werden als Nachweis der Unterrichtung anerkannt:

1. für das Aufstellergewerbe einschlägige Abschlüsse, die auf Grund von Rechtsverordnungen nach den §§ 4, 6 oder 53 des Berufsbildungsgesetzes erworben wurden,
2. für das Aufstellergewerbe einschlägige Abschlüsse, die auf Grund von Rechtsverordnungen der Industrie- und Handelskammern nach § 54 des Berufsbildungsgesetzes erworben wurden.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Zulassung der Bauart eines Spielgerätes ist auf ein Jahr befristet. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Zulassung erteilt wurde. Die Frist kann auf Antrag um jeweils ein Jahr verlängert werden.“

9. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Unterlagen“ die Wörter „, insbesondere auch über Herstellungs- und Wartungsprozesse,“ eingefügt.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Antragsteller hat mit dem Antrag eine schriftliche Erklärung darüber vorzulegen, dass bei dem zu prüfenden Geldspielgerät

1. Gewinne in solcher Höhe ausgezahlt werden, dass bei langfristiger Betrachtung kein höherer Betrag als 20 Euro je Stunde als Kasseninhalt verbleibt,
2. die Gewinnaussichten zufällig sind, für jeden Spieler gleiche Chancen eröffnet werden und die am Gerät dargestellten Gewinnaussichten zu keinem Zeitpunkt einen festen Gegenwert von 1 000 Euro übersteigen,

3. bei Beginn einer gemäß § 13 Nummer 5 erzwungenen Spielpause alle auf dem Geldspeicher aufgebuchten Beträge automatisch ausgezahlt werden; hiervon ausgenommen sind Restbeträge, die in der Summe unter dem Höchsteinsatz gemäß § 13 Nummer 1 liegen, und
 4. die Möglichkeit besteht, sämtliche Einsätze, Gewinne und Kasseninhalte für steuerliche Erhebungen zu dokumentieren.“
- c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Buchstaben a bis d“ durch die Wörter „Nummern 1 bis 4“ ersetzt.
- d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt kann technische Richtlinien herausgeben und anwenden
1. zur Sicherung der Prüfbarkeit der eingereichten Baumuster,
 2. zur Durchführung der Bauartprüfung sowie
 3. zu bauartabhängigen Voraussetzungen einer wirksamen Überprüfung aufgestellter Spielgeräte.“
- e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
10. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Nummer 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„In der Pause dürfen keine Spielvorgänge, einsatz- und gewinnfreie Probe- oder Demonstrationsspiele oder sonstige Animationen angeboten werden.“
 - c) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:
„5a. Nach drei Stunden Spielbetrieb legt das Spielgerät eine Spielpause ein, in der es für mindestens fünf Minuten in den Ruhezustand versetzt wird; zu Beginn des Ruhezustandes sind die Geldspeicher zu entleeren und alle Anzeigeelemente auf die vordefinierten Anfangswerte zu setzen; der Beginn des Ruhezustands kann sich in Zuständen mit Gewinnerwartung um maximal 30 Minuten verzögern; in der Verzögerungszeit dürfen keine Einsätze angenommen werden.“
 - d) Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Einsatz- und Gewinnspeichern“ durch das Wort „Geldspeichern“ und wird die Angabe „25“ durch die Angabe „10“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Summe der unbeeinflusst zum Einsatz gelangenden Beträge darf 2,30 Euro nicht übersteigen.“

e) Nach Nummer 7 werden folgende Nummern 7a und 7b eingefügt:

„7a. Bei Mehrplatzspielgeräten müssen die einzelnen Spielstellen unabhängig voneinander benutzbar sein und jede Spielstelle hat die Anforderungen der §§ 12 und 13 zu erfüllen.

7b. Mehrplatzspielgeräte dürfen über höchstens vier Spielstellen verfügen, einzelne Spielstellen dürfen nicht abstellbar sein.“

f) In Nummer 8 Satz 2 werden nach der Angabe „Satz 1“ die Wörter „und Nummer 5a“ eingefügt.

g) Absatz 2 wird aufgehoben.

11. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Buchstabe b“ durch die Angabe „Nummer 2“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

12. § 16 Absatz 1 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Aufstelldauer der Nachbaugeräte bei Geld- und Warenspielgeräten, die bei Geldspielgeräten vier Jahre beträgt;“

13. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In den Nummern 1a und 1b wird jeweils die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

b) Nach Nummer 5 werden folgende Nummern 5a und 5b eingefügt:

„5a. entgegen § 6 Absatz 4 Satz 1 nicht sicherstellt, dass ein dort genannter Warnhinweis oder ein Hinweis auf Beratungsmöglichkeiten angebracht ist,

5b. entgegen § 6 Absatz 4 Satz 2 nicht sicherstellt, dass dort genanntes Informationsmaterial sichtbar ausliegt,“.

c) Die bisherigen Nummern 5a und 5b werden die Nummern 5c und 5d.

14. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

- (1) Geldspielgeräte, deren Bauart von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt vor dem 1. Juli 2008 zugelassen worden ist und die nicht den ab dem ...[einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 7 Absatz 1 dieser Verordnung] geltenden Vorgaben des § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und des § 13 Nummer 5 Satz 2, letztere im Hinblick auf das neu eingeführte Verbot von Spielvorgängen und Animationen während der Spielpause, entsprechen, dürfen nicht weiter betrieben werden.
- (2) Im Übrigen dürfen Geldspielgeräte, deren Bauart von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt vor dem ...[einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 7 Absatz 1 dieser Verordnung] zugelassen worden ist, entsprechend dem Inhalt des Zulassungsbelegs bis zum ...[einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 7 Absatz 5 dieser Verordnung] weiter betrieben werden. Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt darf die Gültigkeitsdauer von Zulassungsscheinen für Geldspielgeräte nach Satz 1 bis zum ...[einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 7 Absatz 5 dieser Verordnung] verlängern und zu gültigen Zulassungsscheinen Zulassungsbelege erteilen.
- (3) Über Anträge auf Zulassung der Bauart von Geldspielgeräten, die bis zum ...[einsetzen: Datum desjenigen Tages des achtundzwanzigsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats] gestellt wurden, muss die Physikalisch-Technische Bundesanstalt auf Antrag des Herstellers nach der bis zum ...[einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 7 Absatz 1 dieser Verordnung] geltenden Fassung dieser Verordnung entscheiden, wenn die Bauart den ab dem ...[einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 7 Absatz 1 dieser Verordnung] geltenden Vorgaben des § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und des § 13 Nummer 5 entspricht. Diese Geldspielgeräte dürfen bis zum ...[einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 7 Absatz 5 dieser Verordnung] betrieben werden. Absatz 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.“

Artikel 2

Weitere Änderung der Spielverordnung zum ...[einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung]

§ 12 der Spielverordnung, die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Antragsteller hat mit dem Antrag ein Gutachten einer vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik anerkannten oder gleichwertigen Prüfstelle darüber vorzulegen, dass das von ihm zur Prüfung eingereichte Geldspielgerät gemäß § 13 Nummer 9 gegen Veränderungen gesichert gebaut ist. Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt kann vom Antragsteller die Vorlage weiterer Gutachten fordern, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich und wirtschaftlich vertretbar ist.“

2. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

Artikel 3

Weitere Änderung der Spielverordnung zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 7 Absatz 3 dieser Verordnung]

§ 3 Absatz 1 Satz 3 der Spielverordnung, die zuletzt durch Artikel 2 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Der Gewerbetreibende hat bei den aufgestellten Geräten durch ständige Aufsicht und durch zusätzliche technische Sicherungsmaßnahmen an den Geräten die Einhaltung von § 6 Absatz 2 des Jugendschutzgesetzes sicherzustellen.“

Artikel 4

Weitere Änderung der Spielverordnung zum ...[einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 7 Absatz 4 dieser Verordnung]

Die Spielverordnung, die zuletzt durch Artikel 3 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Aufsteller von Spielgeräten, deren Bauart die Anforderungen des § 13 Absatz 1 Nummer 9 erfüllen, ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass jedem Spieler vor Aufnahme des Spielbetriebs an einem solchen Gerät und nach Prüfung seiner Spielberechtigung ein gerätegebundenes, personenungebundenes Identifikationsmittel ausgehändigt wird. Er hat dafür zu sorgen, dass jedem Spieler nicht mehr als ein

Identifikationsmittel ausgehändigt wird. Er hat weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass der Verlust wiederverwendbarer Identifikationsmittel vermieden wird, und dass der Spieler ein wiederverwendbares Identifikationsmittel nach Beendigung des Spielbetriebs unverzüglich zurückgibt.“

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert.

aa) In Satz 1 Nummer 3 wird das Wort „ ,und“ durch einen Punkt ersetzt.

bb) Satz 1 Nummer 4 wird aufgehoben.

cc) In Satz 2 werden die Wörter „Nummern 1 bis 4“ durch die Wörter „Nummern 1 bis 3“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 13 Nummer 9“ durch die Angabe „§ 13 Nummer 10“ ersetzt.

3. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8a eingefügt:

„8a. Das Spielgerät zeichnet nach dem Stand der Technik die von der Kontrolleinrichtung gemäß Nummer 8 erfassten Daten dauerhaft so auf, dass

a) sie jederzeit elektronisch verfügbar, lesbar und auswertbar sind,

b) sie auf das erzeugende Spielgerät zurückgeführt werden können,

c) die einzelnen Daten mit dem Zeitpunkt ihrer Entstehung verknüpft sind,

d) ihre Vollständigkeit erkennbar ist, und

e) feststellbar ist, ob nachträglich Veränderungen vorgenommen worden sind.“

b) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. Der Spielbetrieb darf nur bei ständiger Verwendung eines gültigen gerätegebundenen, personenungebundenen Identifikationsmittels möglich sein, wobei

a) die Gültigkeit des verwendeten Identifikationsmittels durch das Spielgerät vor Aufnahme des Spielbetriebs geprüft werden muss und

b) während des Spielbetriebes keine Daten auf dem verwendeten Identifikationsmittel gespeichert werden dürfen.“

c) Die bisherigen Nummern 9 und 10 werden die Nummern 10 und 11.

4. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 5b werden folgende Nummern 5c und 5d eingefügt:

„5c. entgegen § 6 Absatz 5 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass jedem Spieler ein Identifikationsmittel ausgehändigt wird,

5d. entgegen § 6 Absatz 5 Satz 2 nicht dafür sorgt, dass jedem Spieler nicht mehr als ein Identifikationsmittel ausgehändigt wird, “.

b) Die bisherigen Nummern 5c und 5d werden die Nummern 5e und 5f.

Artikel 5

Weitere Änderung der Spielverordnung zum ...[einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 7 Absatz 5 dieser Verordnung]

Die Spielverordnung, die zuletzt durch Artikel 4 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„In Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher nach § 2 Absatz 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes sowie in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, in denen alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, darf höchstens ein Geld- oder Warenspielgerät aufgestellt werden. Abweichend davon dürfen in den in Satz 1 genannten Unternehmen höchstens drei Geld- oder Warenspielgeräte aufgestellt werden, wenn

1. auf Grund von Rechtsvorschriften Kindern und Jugendlichen der Zutritt zu diesen Unternehmen verboten ist, oder

2. auf Grund ihrer örtlichen Lage der Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen in diesen Unternehmen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nicht zu erwarten ist.“

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

2. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 oder 2 oder Absatz 2 Satz 1 mehr als die dort genannte Zahl von Spielgeräten aufstellt,“.

b) In Nummer 1a wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

Artikel 6
Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann die Spielverordnung in der vom ...[einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 7 Absatz 4 dieser Verordnung] an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt am ...[einsetzen: Datum desjenigen Tages des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats] in Kraft.
- (3) Artikel 3 tritt am... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des zwölften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats] in Kraft.
- (4) Artikel 4 tritt am... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des fünfzehnten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats] in Kraft.
- (5) Artikel 5 tritt am...[einsetzen: Angabe des Tages und Monats der Verkündung dieser Verordnung sowie die Jahreszahl des fünften auf die Verkündung folgenden Jahres] in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

Allgemeines

I. Ausgangslage, Notwendigkeit und Zielsetzung des Regelungsvorschlags

Im Rahmen der Fünften Novelle der Spielverordnung (SpielV) des Jahres 2006 hatte sich das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie verpflichtet, die Auswirkungen der Novelle insbesondere auf das pathologische Spielverhalten binnen vier Jahren nach Inkrafttreten zu evaluieren. Dieser Verpflichtung kam das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie mit seinem im Dezember 2010 veröffentlichten Evaluationsbericht nach.

Auf der Basis einer beim Münchener Institut für Therapieforschung (IFT) in Auftrag gegebenen Studie und weiterer Erkenntnisse des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie kam der Evaluationsbericht u. a. zu folgenden Ergebnissen:

- Das Ziel, bestimmte als gefährlich eingestufte Spiele (so genannte „Fun-Games“, § 6a SpielV) vom Markt zu nehmen, wurde weitestgehend erreicht. Allerdings wurden die beabsichtigten Ziele im Bereich des Spielerschutzes nicht hinreichend verwirklicht.
- Mit dem so genannten Punktespiel wurden neue, nicht ausdrücklich in der Spielverordnung geregelte Spielanreize entwickelt, die negative Auswirkungen auf den Spielerschutz haben können und zu illegalen Praktiken wie das so genannte Vorheizen von Geräten und zu illegalen Auszahlungen geführt haben.
- Es wurden kaum Verstöße gegen das Spielverbot für Jugendliche in Spielhallen festgestellt. Es gibt jedoch möglicherweise Defizite in Gaststätten.
- Die wirtschaftliche Entwicklung der Unterhaltungsautomatenbranche ist seit der letzten Novelle der Spielverordnung wieder positiv verlaufen. Verbunden mit dem Austausch der Fun-Games stieg der Absatz der Geräte nach 2006 zunächst sprunghaft an, hat sich mittlerweile jedoch verstetigt. Nach der vorstehend genannten Studie des IFT zur Evaluierung der Fünften Novelle der Spielverordnung lag die Zahl der Geräte in Spielhallen und Gaststätten auf der Basis von Hochrechnungen verschiedener Auswertungen in 2005 (vor Inkrafttreten der letzten Novelle der Spielverordnung) bei 183 000 und hat sich seitdem um 16 Prozent auf 212 000 Geräte in 2009 erhöht (Seiten 77 - 78 der IFT-Studie). Derzeit werden rund 240 000 Geldspielgeräte betrieben, also in etwa so viele wie im Jahr 1995.

- Die Zahl der Spielhallen, auch in Form von Mehrfachkonzessionen, hat in einigen Bundesländern erheblich zugenommen.
- Eine Kanalisierung ist wichtig, um das terrestrische Spiel zu erhalten (bereits jetzt werden im Internet Spiele an Geldspielgeräten angeboten, die den nach der Spielverordnung zugelassenen gleichen, allerdings ohne Einsatz-, Verlust- und Gewinnbegrenzungen). Bei zu strikter Reglementierung besteht die Gefahr des Ausweichens in das Internetspiel, das im Vollzug kaum zu beherrschen ist.

Angesichts dieser Entwicklungen gilt es, den Spieler- und Jugendschutz weiter zu verbessern, ohne die Industrie, Aufsteller und Spieler durch überzogene Einschränkungen in die Illegalität zu drängen:

- Zur Verbesserung des Jugendschutzes soll die in Gaststätten zulässige Höchstzahl an Geld- oder Warenspielgeräten reduziert werden. Ferner sollen technische Sicherungsmaßnahmen, welche die Einhaltung des Spielverbots für Kinder und Jugendliche sicherstellen, für alle Geräte erforderlich sein. Derzeit sind technische Sicherungsmaßnahmen nur bei der Aufstellung von drei Geräten verpflichtend.
- Zur Stärkung des Unterhaltungscharakters der Geräte wird der maximale Durchschnittsverlust bei langfristiger Betrachtung von derzeit 33 Euro auf 20 Euro abgesenkt.
- Weiterhin wird das so genannte Vorheizen der Geräte, also das Hochladen von Punkten durch die Mitarbeiter der Spielstätte, ausdrücklich verboten, um die Spielanreize zu verringern.
- Um auch bei neuen Spielgestaltungen die Spielanreize zu begrenzen, wird zusätzlich zu der bereits geregelten Spielpause eine Spielunterbrechung vorgesehen. Sie bewirkt, dass Geld- und Punktespeicher der Geräte nach einer gewissen Zeit vollständig auf „Null“ gestellt werden.
- Um zu vermeiden, dass Spieler gleichzeitig an mehreren Geräten spielen, wird der Geldspeicher (d. h. der Geldbetrag, der zu einem bestimmten Zeitpunkt eingeworfen werden kann), von derzeit 25 Euro auf 10 Euro reduziert. Ebenfalls zur Verhinderung der Mehrfachbespielung wird der Einsatz, der mit der so genannten Automatiktaste gespielt werden kann, auf maximal 2,30 Euro begrenzt.
- Für eine Stärkung der Früherkennung wird die Bauartzulassung für die Spielgeräte von derzeit üblicherweise eineinhalb bis zweieinhalb Jahren auf ein Jahr verkürzt; sie

kann jeweils um ein Jahr verlängert werden. Die Aufstelldauer der Nachbaugeräte wird auf vier Jahre befristet, um schneller auf Fehlentwicklungen reagieren zu können.

- Aufsteller von Spielgeräten müssen über einen Unterrichtsnachweis verfügen, der belegt, dass sie die Rechtsvorschriften kennen, die für die Ausübung des Gewerbes notwendig sind. Zudem darf der Aufsteller mit der Aufstellung von Spielgeräten nur Personen betrauen, die ebenfalls diesen Unterrichtsnachweis besitzen.

Für die in der IFT-Studie ebenfalls angesprochene Spielerkarte wurde zunächst eine Ermächtigungsgrundlage in § 33f Gewerbeordnung geschaffen. Die personenbezogene Karte, die einen hohen Grad des Spielerschutzes gewährleistet, erfordert zunächst die Klärung einer Reihe datenschutzrechtlicher und technischer Fragen sowie die Bereitstellung einer dazugehörigen Infrastruktur einschließlich der Umstellung des Zulassungsverfahrens bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB). Die personengebundene Spielerkarte kann somit allenfalls mittelfristig vorgeschrieben werden. Daher kommt zunächst die Einführung einer personenungebundenen Spielerkarte in Betracht, mit der die Freigabe des Spielgeräts (wie mit einem Schlüssel) ermöglicht wird.

Die derzeit geltenden Regelungen der Spielverordnung sind nicht ausreichend mit den steuerlichen und den geldwäscherechtlichen Regelungen verzahnt. Manipulationen von Daten, die vom Geldspielgerät erzeugt und außerhalb des Gerätes für steuerliche Zwecke weiterverwendet werden, lassen sich nur schwer oder gar nicht nachweisen. Mit den präzisierten Aufzeichnungspflichten und den Änderungen zum Manipulationsschutz können Steuerhinterziehung oder Geldwäsche besser verhindert werden. Es gibt keine Garantie gegen missbräuchliche Veränderungen. Im Fall einer Überprüfung können Manipulationen jedoch aufgedeckt und gerichtsfest nachgewiesen werden, da Zahlungsströme transparent sind und sich zurückverfolgen lassen. Auf diese Weise kommt den Regelungen auch eine entsprechende präventive Signalwirkung zu.

Über die Auswirkungen der Sechsten Verordnung zur Änderung der Spielverordnung, insbesondere auch im Hinblick auf die Problematik des pathologischen Glücksspiels, wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie 4 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen Bericht unter Einbezug wissenschaftlicher Expertise vorlegen.

Dabei sollen vor allem die Entwicklungen seit der letzten Berichterstattung vom Dezember 2010 dargelegt werden.

II. Verordnungsermächtigung

§ 33f Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a der Gewerbeordnung ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie mit Zustimmung des Bundesrates und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, zur Eindämmung der Betätigung des Spieltriebs, zum Schutze der Allgemeinheit und der Spieler und im Interesse des Jugendschutzes sowie ferner zur Regelung des Verfahrens der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen. In Verbindung mit § 60a Absatz 2 Satz 4 können solche Vorschriften auch für das Reisegewerbe erlassen werden. Der vorliegende Verordnungsentwurf dient der Durchführung der genannten Vorschriften.

III. Folgenabschätzung, Kosten, Bürokratiekosten

Es entsteht nur ein geringer neuer Vollzugsaufwand bei den zuständigen Stellen. Bereits jetzt sind im Rahmen der Zulassung und Prüfung von Spielgeräten absolute Zeit-, Einsatz- und Gewinnbeschränkungen zu berücksichtigen, die größtenteils nur verändert und teilweise ergänzt werden durch weitere Spielerschützende Maßnahmen wie der Spielunterbrechung. Für die Prüfung des Manipulationsschutzes und des personenungebundenen Identifikationsmittels bei neuen Bauartzulassungen entsteht bei der PTB 15 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung ein zusätzlicher Prüfaufwand von rund 206 000 Euro.

Den Herstellern und Aufstellern von Geldspielgeräten entstehen zusätzliche Kosten. Für die Aufsteller fallen in jedem Jahr zusätzliche Kosten von insgesamt höchstens 15 000 Euro für das neue Unterrichtsverfahren an. Bei rund 160 000 Nachbaugeräten einer zugelassenen Bauart pro Jahr entstehen den Herstellern bei jeweils 100 Euro für den Manipulationsschutz und das personenungebundene Identifikationsmittel ab 2015 zusätzliche Kosten in Höhe von rund 32 Millionen Euro. Im Übrigen federn Übergangsfristen von bis zu fünf Jahren die Verschärfungen ab, zumal Spielgeräte nach vier Jahren als amortisiert gelten. Geringe kosteninduzierte

Einzelpreisanpassungen lassen sich nicht ausschließen, da sich Geldspielgeräte auf Grund der mit den zusätzlichen Anforderungen verbundenen Kosten möglicherweise geringfügig verteuern werden. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten.

Besonderer Teil

Zu Nummer 1 (§§ 1, 2 und 3):

Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass die Aufstellung von Geld- und Warenspielgeräten nur in Wettannahmestellen mit einer Erlaubnis nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz zulässig ist. Grund für die Klarstellung sind die Regelungen im Glücksspieländerungsstaatsvertrag, wonach künftig Konzessionen auch für private Sportwettveranstalter erteilt werden sollen. Die Wettvermittlungsstellen dieser Konzessionsinhaber sind keine zulässigen Aufstellorte von Spielgeräten.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 darf ein Geldspielgerät u.a. nur in Räumen von Schank- und Speisewirtschaften aufgestellt werden, in denen Getränke oder zubereitete Speisen an Ort und Stelle verabreicht werden. In der Rechtsprechung (BVerwG, Beschluss vom 18. März 1991, 1 B 30/91) ist seit langem anerkannt, dass der Begriff der Schank- und Speisewirtschaft im Sinne dieser Vorschrift nur solche Räume meint, die durch den Schank- und Speisebetrieb geprägt sind und nicht überwiegend einem anderen Zweck dienen. Das Spielen an Geldspielgeräten darf in diesen Betrieben nur Annex der im Vordergrund stehenden Bewirtschaftungsleistung sein. Betriebe, in denen die Ausgabe von Speisen und Getränken nur eine untergeordnete Rolle spielt, sind daher keine geeigneten Aufstellorte für Geldspielgeräte. Eine andere Auslegung ist mit Sinn und Zweck der Spielverordnung nicht vereinbar. Denn diese will das Spielen an Geldspielgeräten auf Orte begrenzen, in denen Kinder und Jugendliche keinen oder nur eingeschränkten Zugang haben. Da es in der Praxis immer wieder zu Problemen mit dieser bisher nur durch die Rechtsprechung festgelegten Einschränkung kommt, ist eine Regelung in der Spielverordnung erforderlich.

Für die Abgrenzung kommt es auf die Art des Betriebes und die örtlichen Gegebenheiten an. So kann bereits die Betriebsart als Aufstellungsort ungeeignet sein (z.B. Verkaufsraum einer Tankstelle, VG Gießen, Beschluss vom 15. August 2008, 8 L 1472/08; VG Kassel, Urteil vom 26. Februar 2010, 3 K 153/09). Auch eine zu geringe Fläche des Gastraums kann bereits zur Ungeeignetheit führen (VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 14. September 2011, 7 L 748/11, für einen Raum von 9,64 Quadratmetern). Im Übrigen ist die Art der Einrichtung des Betriebes zur Beurteilung heranzuziehen (evtl. Fehlen einer gaststättentypischen Einrichtung, Erscheinungsbild etc.).

Zu Nummer 3 (§ 3):

Der Begriff des Mehrplatzspielgerätes wird definiert, gleichzeitig wird klargestellt, dass die Höchstgrenze der Spielgeräte in Gaststätten und Spielhallen durch die Ausstattung mit Mehrplatzspielgeräten nicht umgangen werden kann.

Zu Nummer 4 (§ 6)

Verstöße gegen § 6 Absatz 4 sind nunmehr bußgeldbewehrt, siehe Nummer 1. Der Wortlaut war daher neu zu fassen, inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Nummer 5 (§ 7):

Zu Absatz 1:

Da die Aufstelldauer für Geldspielgeräte künftig auf 4 Jahre begrenzt wird (siehe Nummer 12), ist eine einmalige Überprüfung nach 24 Monaten ausreichend, da die Geräte nach Ablauf der vierjährigen Aufstelldauer aus dem Verkehr gezogen werden müssen. Der bisherige Begriff „vereidigte und öffentlich bestellte Sachverständige“ wird ersetzt durch „nach § 36 Absatz 2 Gewerbeordnung öffentlich bestellten und vereidigten Prüfer“. Hintergrund dafür ist, dass die Tätigkeit der Prüfer nach § 7 SpielV beschränkt ist auf die Prüfung der Übereinstimmung von Geldspielgeräten mit der Bauartzulassung. Diese Tätigkeit erfordert nicht die besondere Sachkunde eines Sachverständigen gemäß § 36 Absatz 1 Gewerbeordnung, sondern beinhaltet die Feststellung der Beschaffenheit der Geldspielgeräte und entspricht daher einer in § 36 Absatz 2 Gewerbeordnung aufgeführten Tätigkeit. Die Industrie- und Handelskammern bieten bereits die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen für das Sachgebiet „bargeld- und bargeldlosbetätigte Automaten“ an. Die dafür erforderlichen Kenntnisse gehen über die nach § 7 SpielV notwendigen hinaus.

Zu Absatz 4:

Der Wortlaut wird neu gefasst, zusätzlich wird die Verpflichtung des Aufstellers aufgenommen, Spielgeräte unverzüglich aus dem Verkehr zu ziehen, die nicht mehr der Bauartzulassung entsprechen.

Zu Nummer 6 (§ 8):

Das Punktespiel (s. dazu unten zu § 12) hat auch zum so genannten „Vorladen“ oder „Vorheizen“ von Geräten, also dem Hochladen von Punkten durch die Mitarbeiter der Spielstätte vor Spielbeginn, geführt. Hierzu wird ein Termin vereinbart, zu dem der

Spielkunde ein bestimmtes Gerät bespielen und einen bestimmten Geldbetrag einsetzen möchte. Abhängig von der Höhe des Geldbetrages und der Dauer des Umbuchungsvorganges lädt der Betreiber rechtzeitig die gewünschte Summe auf das Gerät. Auch die IFT-Studie verweist auf Fälle des Vorladens. Mit der Neufassung wird ausdrücklich klar gestellt, dass diese Umgehung unzulässig ist.

Der Bund-Länder-Ausschuss „Gewerberecht“ hatte bereits in seiner Herbstsitzung 2009 festgestellt, dass es sich beim Vorladen um einen Verstoß gegen § 8 handelt, der nach § 19 Nummer 7 eine Ordnungswidrigkeit darstellt (Bericht zur Herbstsitzung im GewA 2009, Seiten 61 ff.). Nach § 8 ist dem Aufsteller eines Spielgerätes untersagt, am Spiel teilzunehmen, andere Personen zu beauftragen an dem Spiel teilzunehmen, und zu gestatten oder zu dulden, dass in seinem Unternehmen Beschäftigte an dem Spiel teilnehmen; hiervon umfasst, ist auch die Einzahlung des Geldeinsatzes.

Verstöße gegen § 8 sind über § 19 Absatz 1 Nummer 7 mit einer Geldbuße belegt, ohne dass es hierzu einer Änderung der Spielverordnung bedarf.

Zu Nummer 7 (§§ 10a bis d):

Mit Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und anderer Gesetze vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2415) wurde die Aufstellenerlaubnis zusätzlich von der Teilnahme an einer Unterrichtung abhängig gemacht. Die Regelung gilt nach diesem Gesetz für Erlaubnisse, die ab dem 1. September 2013 erteilt werden, bestehende Erlaubnisse bleiben unberührt. Gleichzeitig wurde eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen, die Einzelheiten in der Spielverordnung zu regeln. Davon wird mit den neuen §§ 10a bis 10d Gebrauch gemacht. Als anzuerkennende Abschlüsse nach § 10d kommen derzeit Abschlüsse nach der Verordnung über die Entwicklung und Erprobung der Berufsausbildung in der Automatenwirtschaft vom 8. Januar 2008 (BGBl. I S. 2) in Betracht. Die Anerkennung ausländischer Nachweise richtet sich nach § 13c der Gewerbeordnung.

Zu Nummer 8 (§ 11):

Um schneller auf Fehlentwicklungen reagieren zu können, wird die Frist für die Bauartzulassung verkürzt. Bauartzulassungen werden entsprechend der üblichen Praxis der PTB bereits jetzt mit einer Frist erteilt, die zwischen eineinhalb und zweieinhalb Jahren liegt, wobei das Gültigkeitsende zur Verfahrensvereinfachung immer auf das Ende eines

Kalenderjahres gelegt wird. Diese Frist wird auf ein Jahr reduziert, wobei eine Verlängerung um jeweils ein Jahr auf Antrag erfolgen kann. Eine Verlängerung setzt voraus, dass die Bauart die Anforderungen weiter einhält. Bei der Entscheidung über die Verlängerung ist insbesondere zu prüfen, ob inzwischen neuere Erkenntnisse vorliegen, die eine erneute Zulassung in Frage stellen. Dies könnten Erkenntnisse sein über neu verbreitete Manipulationstechniken, über Schwachstellen verwendeter (Software-) Bausteine, z.B. bei den verwendeten Betriebssystemen. Anhaltspunkte können sich künftig auch aus der Auswertung der jeweils neu beizubringenden Sicherheitsgutachten (siehe Artikel 2) ergeben.

Ferner wird die Aufstelldauer für jedes einzelne Gerät auf vier Jahre befristet (siehe § 16).

Zu Nummer 9 (§ 12):

Zu Absatz 1:

Im Rahmen der Erteilung der Bauartzulassung treten Fälle auf, in denen die Einhaltung der Anforderungen nicht allein über die Prüfung der Baumuster erfolgen kann, sondern in denen Informationen über die Herstellungs- und Wartungsprozesse hinzu genommen werden müssen. Entsprechende Unterlagen sollen von der PTB angefordert werden können.

Zu Absatz 2 Satz 1 Nummer 1:

Die Reduzierung des maximalen Durchschnittsverlustes führt zu einer verringerten Anreizwirkung des Spielgerätes, insbesondere für gefährdete und glücksspielsüchtige Spieler. Damit wird der Unterhaltungscharakter der Geldspielgeräte gestärkt.

Zu Absatz 2 Satz 1 Nummer 2:

Mit dem so genannten Punktespiel wurden neue, nicht ausdrücklich in der Spielverordnung geregelte Spielanreize entwickelt, die negative Auswirkungen auf den Spielerschutz haben können und zu illegalen Praktiken wie dem so genannten „Vorladen“ oder „Vorheizen“ von Geräten, also dem Hochladen von Punkten durch die Mitarbeiter der Spielstätte vor Spielbeginn, geführt haben.

Die IFT-Studie hat bestätigt, dass sowohl von den Spielern als auch von den Betreibern das Spiel mit Gewinnpunkten als besonders gefährlich eingeordnet wird. Daher ist eine Eindämmung des Punktespiels und vergleichbarer Spielangebote wegen des den Spieltrieb fördernden Charakters und des Missbrauchspotentials geboten.

Das Bundeswirtschaftsministerium hat mit Weisung vom 17. Oktober 2007 an die PTB vorgegeben, dass keine (mit einem festen Wert behafteten) Gewinnaussichten mit einem Geldwert über 1 000 Euro am Gerät dargestellt werden. Eine ausdrückliche Rechtsgrundlage bestand hierfür nicht. Vielmehr wurde dies auf die Auslegung des in § 12 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b zugrunde gelegten Zufälligkeitsgebot gestützt sowie die mit dem Punktespiel verbundenen Risiken illegaler Gewinnauszahlungen. Mit dieser Weisung konnte eine für den Spielerschutz nachteilige Entwicklung deutlich beschränkt werden, die in der Praxis zur Darstellung von Gewinnaussichten am Spielgerät im Gegenwert von mehreren Tausend Euro geführt hatte. Seit dem 1. Juli 2008 gilt diese Praxis für neue Zulassungsanträge. Für bereits auf dem Markt befindliche Geräte wurde eine Frist bis zum 1. Januar 2011 vereinbart, bis zu der die Hersteller die Geräte mit höheren Punkteanzeigen spätestens vom Markt nehmen sollen. Nach Angaben der Branche wurde dieses Ziel weitestgehend erreicht.

Unmittelbar auf Spielfeatures ausgerichtete Beschränkungen sind angesichts der Digitalisierung der Geräte heutzutage nicht mehr prüfbar. Ein Verbot des Punktespiels wäre weitgehend wirkungslos, weil es Umgehungen zur Folge hätte. Es besteht die Gefahr, dass alternative Gewinndarstellungen mit Spielanreiz förderndem Charakter entstehen (Darstellung anderer „Wertzeichen“ statt „Punkte“, Einladung zu Sonderspielen etc.).

Zur Eindämmung des Punktespiels müssen Hersteller künftig die Einhaltung des ergänzten Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 mit jedem Zulassungsantrag schriftlich bestätigen, weil eine lückenlose Überprüfung aller Spiele durch die PTB angesichts der unüberschaubaren Vielzahl von Spielgestaltungen praktisch nicht zu bewältigen ist.

Zu Absatz 2 Satz 1 Nummer 3:

Der Begriff „Münz – und Gewinnspeicher“ wird durch „Geldspeicher“ ersetzt, da inzwischen auch Banknoten eingesetzt werden können und keine für Einsätze und Gewinne getrennten Geldspeicher mehr verwendet werden (siehe auch Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa).

Zu Absatz 3:

Die Befugnis der PTB zum Erlass technischer Richtlinien bezieht sich nach § 13 Absatz 2 nur auf die in § 13 Absatz 1 genannten Kriterien. Dieses gilt entsprechend für die Ermächtigung

in § 14 Absatz 3. Es besteht Bedarf, diese Ermächtigung auszuweiten auf Anforderungen und Erklärungen des Herstellers nach § 12 Absatz 2 sowie Vorgaben z.B. für Darstellungen, die später durch die Vollzugsbehörden zu überprüfen sind. Dies soll dadurch erreicht werden, dass die Ermächtigungen zum Erlass technischer Richtlinien für Geld- und für Warenspielgeräte in einem neuen § 12 Absatz 3 zusammen gefasst und entsprechend erweitert werden. Der Wortlaut entspricht im übrigen demjenigen des § 13 Absatz 2 und des § 14 Absatz 3.

Zu Nummer 10 (§ 13):

§ 13 stellt die zentrale Norm der gerätebezogenen Regelungen des Spielerschutzes dar. Die hier vorgesehenen Änderungen dienen dem Ziel, den Charakter der Automaten als Unterhaltungsspiele zu stärken, den Glücksspielcharakter zurückzudrängen und so das Suchtpotential der Geräte zu minimieren.

Zu Buchstabe b:

Durch diese Ergänzung soll der Schutzzweck der in § 13 Nummer 5 vorgesehenen fünfminütigen Spielpause, die nach einer Stunde Spielbetrieb einzulegen ist, praktisch durchgesetzt werden. Eine Spielpause ist nur dann sinnvoll, wenn sie zur „Abkühlung“ des Spielers führt und der Spieler die Möglichkeit erhält, das eigene Spielverhalten zu überdenken. Das wäre dann nicht der Fall, wenn in der Pause Spielvorgänge oder sonstige Animationen angeboten werden. Diese Regelung war bereits Gegenstand der Weisung des Bundeswirtschaftsministeriums an die PTB vom 17. Oktober 2007 (siehe oben zu Nummer 8).

Zu Buchstabe c:

Die Spielunterbrechung soll eine Dauerbespielung der Geräte verhindern und dazu beitragen, dass Spieler nicht bereits erlittenen Verlusten dauerhaft in der Hoffnung „nachjagen“, das eingesetzte Geld zurückzuerhalten. Dieser Effekt und eine echte Möglichkeit, das eigene Spielverhalten zu überdenken, sind am besten über eine Nullstellung des Gerätes zu erreichen.

Zu Buchstabe d:

Einem Vergleich der vom Arbeitskreis gegen Spielsucht für die Jahre 2004 und 2009 erhobenen Daten zur Mehrfachbespielung ist zu entnehmen, dass die Anzahl der von einem Spieler gleichzeitig aktiv bespielten Geräte von 2,54 Geräten in 2004 auf 1,36 in 2009 gesunken ist. Im Rahmen der Befragung des IFT hinsichtlich der Einschätzung der Risiken im

Zusammenhang mit dem Spielen wurde das Spielen an mehreren Geräten mit weitem Abstand die höchste Risikoeinschätzung zugeordnet (siehe IFT-Studie Tabelle 4.4-24 – 62,9 Prozent).

Die Änderung führt zu einer deutlichen Herabsetzung des Maximalbetrags von gespeicherten Geldbeträgen in Geldspeichern von derzeit 25 Euro auf 10 Euro. Dies wird zu einer Verlangsamung des Spiels führen, weil erst neues Geld aufgefüllt werden kann, wenn wieder Freiraum dafür vorhanden ist. In Verbindung mit der Beschränkung des Einsatzes der Automatik-Taste durch den neuen Satz 4 wird auch die Mehrfachbespielung von Spielgeräten weiter eingedämmt. Nach Satz 4 darf die Summe der nicht manuell zum Einsatz gelangenden Beträge den nach § 13 Nummer 2 zulässigen Höchsteinsatz nicht übersteigen. Dies entspricht einem Wert von 2,30 Euro.

Zu Buchstabe e:

Die Spielverordnung enthält kein explizites Verbot von Mehrplatzspielgeräten. In seiner Entscheidung vom 5. März 1968 hatte das Bundesverwaltungsgerichts festgestellt, dass zwei Spielstellen rechtlich als zwei Spielgeräte zu betrachten sind; die Tatsache, dass die Apparatur in einem Gehäuse untergebracht ist, soll hingegen rechtlich unbeachtlich sein. Unter Berücksichtigung dieser Entscheidung und der einzuhaltenden Aufstellvorgaben wies das Bundeswirtschaftsministerium die PTB mit Schreiben vom 22. August 2007 an, die Zahl der Spielstellen bei gewerblichen Geldspielautomaten auf maximal vier Spielstellen zu begrenzen. Wird durch die PTB festgestellt, dass bei einem Mehrplatzspielgerät die Vorgaben des § 3 Absatz 2 nicht einzuhalten sind, soll die Zulassung dieses Gerätes ebenfalls abgelehnt werden.

Die PTB hat die technischen Anforderungen an Bauarten mit mehreren Spielstellen in ihrer Technischen Richtlinie (unter 1.10) konkretisiert. Danach erfordern mehrere Spielstellen, dass die Spielstellen voneinander vollständig abgegrenzt und ausschließlich unabhängig voneinander benutzbar sind. Jede Spielstelle ist als eigenständiges Spielgerät anzusehen und muss für sich die Anforderungen der §§ 12, 13 SpielV erfüllen.

Diese Praxis wird durch die neuen Nummern 7a und 7b im Sinne erhöhter Transparenz ausdrücklich in der Spielverordnung geregelt und geringfügig verschärft;

Mehrplatzspielgeräte sind demnach nur erlaubt, wenn alle Spielstellen einsatzbereit sind, d.h. wenn einzelne Spielstellen nicht abgeschaltet werden können.

Zu Buchstabe f:

Die mit der neuen Nummer 5a eingeführte Spielpause nach drei Stunden soll ebenfalls durch die Kontrolleinrichtung überwacht werden.

Zu Buchstabe g:

Der bisherige Text wurde in den neuen § 12 Absatz 3 übernommen.

Zu Nummer 11 (§ 14):

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen in den Absätzen 1 und 2. Der bisherige Text des Absatzes 3 wurde in den neuen § 12 Absatz 3 übernommen.

Zu Nummer 12 (§ 16):

Für jedes Nachbaugerät einer Bauartzulassung werden nach § 15 Absatz 1 Satz 2 nach geltender Rechtslage unbefristet Zulassungsbelege erteilt. Mit der neuen Regelung wird im Zulassungsschein bei Geldspielgeräten die Aufstelldauer auf vier Jahre befristet. Im Zulassungsbeleg wird dann nach § 16 Absatz 2 über die Aufstelldauer im Hinblick auf das einzelne Nachbaugerät informiert. Mit dem Ablauf der Frist muss das Gerät nach § 7 durch den Aufsteller unverzüglich aus dem Verkehr gezogen werden. Die Dauer der Befristung orientiert sich an der üblichen Abschreibungsdauer für Geldspielgeräte von vier Jahren. Unter Zugrundelegung der in der AfA-Tabelle (Absetzungen für Abnutzung) für die allgemein verwendbaren Anlagegüter unter Ziffer 7.5.1 ausgewiesenen Nutzungsdauer für Geldspielgeräte (Schreiben des BMF vom 15. Dezember 2000, Az. IVD2-S-1551-188/002000) sind die Geräte nach ca. vier Jahren amortisiert.

Eine Verlängerung der Aufstelldauer ist nicht vorgesehen. Spielgeräte der heutigen Generation sind softwaregesteuerte Maschinen. Wesentliche Funktionen wie Spielabläufe, Kontrolleinrichtung, Geldverwaltung und die Sicherung gegen Manipulationen sind überwiegend als Softwarebausteine implementiert. Software unterliegt in ihrer Anwendungszeit grundsätzlich - im Unterschied zu mechanischen oder elektronischen Bauteilen - Nachbesserungen und Fehlerkorrekturen. Die Änderungsrate hängt von der Qualität der Software ab, Änderungen sind nie zu vermeiden. Auch setzen die mit hohen Qualitätsansprüchen stark steigenden Entwicklungskosten Grenzen. Im Spielgerätebereich werden nach Erkenntnissen der letzten Jahre deutlich mehr als 50 Prozent der zugelassenen Bauarten - oft mehrfach - nachgebessert. Neuere Geräte werden jeweils mit der aktuellen Softwareversion ausgeliefert, ältere aufgestellte Geräte jedoch nicht zwingend aktualisiert. Da Fehler und Schwachstellen in der Software auch potentielle Angriffspunkte für Manipulationen sind, dürfen Spielgeräte mit älteren Soft-

wareversionen nicht zu lange in Verkehr bleiben. Das trifft insbesondere für Bauarten zu, die softwarebezogene Zulassungsnachträge erhalten haben, aber auch für die anderen Bauarten. Denn potentiell enthalten auch diese Schwachstellen, nur dass sie noch nicht entdeckt, ausgenutzt oder aus anderem Grund noch nicht zu einem Nachtrag geführt haben. Die Befristung der Aufstelldauer ohne Verlängerungsoption ist also eine präventive Manipulationsschutzmaßnahme.

Im Übrigen zeigt die Praxis der letzten Jahre, dass Geldspielgeräte ganz überwiegend bereits nach maximal zwei Jahren ausgetauscht werden. Die Begrenzung der Aufstelldauer auf vier Jahre trifft also vergleichsweise wenige Geräte.

Zu Nummer 13 (§ 19):

Die Ergebnisse der IFT-Studie sowie der Feldstudien des Arbeitskreises gegen Spielsucht haben gezeigt, dass Informationsmaterial noch nicht in allen Spielhallen verfügbar ist. Durch Sanktionierung der in § 6 geregelten Verpflichtungen des Aufstellers zur Anbringung von Warnhinweisen und Hinweisen auf Beratungsmöglichkeiten sowie zur Auslegung von Informationsmaterialien im Wege einer Ergänzung des Ordnungswidrigkeitstatbestandes wird die Verbindlichkeit der Vorschrift für die einzelnen Aufsteller verstärkt. Dies entspricht auch einer Forderung der Ordnungsbehörden, die mit der Möglichkeit einer Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens ein schnelles und effizientes Instrument zur Durchsetzung der Informationspflichten erhalten. Im Übrigen werden die Verweise in den Nummern 1a und 1b aktualisiert.

Zu Nummer 14 (§ 20):

Zu Absatz 1:

Geldspielgeräte, die nicht der in der Weisung des Bundeswirtschaftsministeriums an die PTB vom 17. Oktober 2007 enthaltenen Konkretisierungen der derzeit gültigen Spielverordnung (siehe oben zu Nummer 8), die in die neue Spielverordnung übernommen werden, entsprechen, dürfen nicht weiter betrieben werden. Diese Anforderungen sind allen Herstellern und Aufstellern seit langem bekannt. Insoweit besteht kein Vertrauensschutz. Denn Hersteller und Aufsteller wurden auf unterschiedliche Weise, insbesondere durch Veröffentlichungen in Fachzeitschriften und im Rahmen von Vortragsveranstaltungen, über die Weisung informiert. Betroffen ist nur ein Restbestand von einigen Tausend Geldspielgeräten (von insgesamt rund 242 000 Geräten), die auch nach Ablauf der mit der Weisung eingeräumten Übergangsfrist (1. Januar 2011) nicht den jetzt in § 12 Absatz 2 Satz 1

Nummer 2 und § 13 Nummer 5 Satz 2 enthaltenen Anforderungen entsprechen. Nach dem 1. Juli 2008 wurden keine neuen Bauartzulassungen mehr für Geräte erteilt, die der Weisung nicht entsprachen. Bestehende Bauartzulassungen bzw. deren Verlängerung waren bis zum 1. Januar 2009 befristet. Die letzten Zulassungsbelege für diese Geräte wurden zum 1. Januar 2009 bei der PTB abgerufen. Diese Geldspielgeräte wurden bereits Anfang 2009 in Betrieb genommen und werden somit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits über viereinhalb Jahre betrieben, so dass die Regelung keine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der Rechte der Aufsteller darstellt.

Für Geldspielgeräte, die der Weisung des Bundeswirtschaftsministeriums und damit den jetzt in § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und § 13 Nummer 5 Satz 2 enthaltenen Anforderungen entsprechen, die aber von der Möglichkeit der Verzögerung der Spielpause nach § 13 Absatz 1 Nummer 5 Satz 2 in der bis zum Inkrafttreten von Artikel 1 dieser Verordnung geltenden Fassung Gebrauch machen, gilt die fünfjährige Übergangsfrist des § 20 Absatz 2.

Zu Absatz 2:

Für Geldspielgeräte, deren Bauart nach dem 1. Juli 2008 zugelassen wurde und die den in § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und § 13 Nummer 5 enthaltenen Anforderungen entsprechen, wird ein angemessener Übergangszeitraum von bis zu fünf Jahren eingeräumt. Dieser entspricht der für Spielhallen geltenden Übergangsregelung des Glücksspielstaatsvertrages.

Zu Absatz 3:

Zulassungsanträge auf der Grundlage des alten Rechts sollen noch bis zu zwei Jahre nach Inkrafttreten von Artikel 1 dieser Verordnung gestellt werden können, die PTB hat über diese Anträge noch nach altem Recht zu entscheiden, wenn der Antragsteller dies beantragt, anderenfalls hat sie nach neuem Recht zu entscheiden. Allerdings müssen auch diese Bauarten den § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und § 13 Nummer 5 entsprechen. Hintergrund für diese Übergangsregelung ist die Tatsache, dass fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung nur noch Geräte nach neuem Recht auf den Markt gebracht werden dürfen. Auf Grund der Unterschiede zwischen den Spielgeräten nach altem und nach neuem Recht ist davon auszugehen, dass die Geräte nach neuem Recht erst sehr zeitnah zum Ablauf der fünfjährigen Übergangsfrist hergestellt und ausgeliefert werden. Um bei den Herstellern (es handelt sich um drei Hersteller in Deutschland, die den überwiegenden Teil des Marktes beherrschen) einen Produktionsabbriss zu vermeiden, ist es daher erforderlich, dass sie noch über einen angemessenen Zeitraum Geräte nach altem Recht herstellen können. Für diese

Spielgeräte gibt es allerdings keinen weitergehenden Bestandsschutz, d.h. sie dürfen nur fünf Jahre betrieben werden.

Diese Übergangsregelung bietet zudem den Vorteil, dass im Rahmen der Bauartzulassung nach altem Recht Entwicklungen wie die freiwillige Spielerkarte bereits erprobt und entsprechende Erfahrungen ausgewertet werden können.

Zu Artikel 2:

Geldspielgeräte müssen nach § 13 Nummer 9 SpielV gegen Veränderungen gesichert gebaut sein, d.h. sie müssen gegen Manipulationen gesichert werden. Dies soll künftig durch ein Gutachten einer vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik anerkannten oder einer gleichwertigen Prüfstelle bescheinigt werden.

Zu Artikel 3:

Künftig müssen neben der ständigen Aufsicht an allen Geräten technische Sicherungsmaßnahmen, welche die Einhaltung des Spielverbots für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sicherstellen, eingerichtet werden. Derzeit sind technische Sicherungsmaßnahmen nur bei der der Aufstellung von drei Geräten verpflichtend.

Zu Artikel 4:

Zu Nummer 1 (§ 6):

Mit dem personenungebundenen Identifikationsmittel (Spielerkarte) sollen die Einhaltung des Jugendschutzrechts gewährleistet und die Mehrfachbespielung von Geldspielgeräten verhindert werden. Der Bundesregierung ist bewusst, dass der Jugend- und Spielerschutz mit dem Einsatz einer personengebundenen Spielerkarte, die die Speicherung personengebundener Daten ermöglicht, noch besser gewährleistet werden kann. Die Entwicklung dieser Karte bedarf jedoch zunächst der Klärung datenschutzrechtlicher und technischer Fragen, ein derartiges System muss wirtschaftlich tragbar sein und darf keine Maßnahmen zulassen, die wiederum den Spielerschutz gefährden (keine Ermittlung des Spielverhaltens - „Player Tracking“). Wenn ein tragfähiges Ergebnis vorliegt, kann die personengebundene Karte in der Gewerbeordnung und der Spielverordnung verankert werden.

Für jedes Geldspielgerät, dessen Bauart die Anforderungen des § 13 Absatz 1 Nummer 9 erfüllt, existiert ein Identifikationsmittel oder es wird temporär mit beschränkter Gültigkeit

erzeugt, mit dem nur dieses Gerät betrieben werden kann. Der Aufsteller hat dem Spieler ein Identifikationsmittel auszuhändigen, jeder Spieler darf höchstens ein Identifikationsmittel erhalten. Die Formulierung "hat dafür zu sorgen" soll die Fälle abdecken, in denen der Aufsteller der Geräte nicht personenidentisch ist mit dem Inhaber der Räume, in denen die Spielgeräte aufgestellt sind. In diesen Fällen kann der Aufsteller nicht selbst die Aushändigung der Spielerkarten vornehmen, aber er kann die Erfüllung dieser Vorgabe sicherstellen. Der Aushändigung hat eine Alterskontrolle voranzugehen; hierdurch ist sicherzustellen, dass eine Aushändigung der Spielerkarte nur an erwachsene Personen erfolgt. Wiederverwendbare Identifikationsmittel sind nach Beendigung des Spiels unverzüglich zurückzugeben. Der Aufsteller hat dafür zu sorgen, dass wiederverwendbare Identifikationsmittel gegen Verlust gesichert aufbewahrt werden.

Zu Nummer 2 (§ 12):

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 3.

Zu Nummer 3 (§ 13):

Die Aufteilung in zwei Anforderungsblöcke (Nummer 8 und Nummer 8a) wird den unterschiedlichen Zielen der jeweiligen Anforderungen gerecht. Nummer 8 schreibt wie bisher den Einbau der Kontrolleinrichtung und ihre spielrechtliche Funktion vor. Für diese Funktion werden die Daten sämtlicher Einsätze und Gewinne benötigt. Der Kassensinhalt errechnet sich aus diesen Daten. Nummer 8a fordert die Verwendung der von der Kontrolleinrichtung erfassten Daten für die Aufbereitung der steuerlichen Dokumentation und legt die Maßstäbe dafür fest. Die technischen Einzelheiten werden in einer PTB-Richtlinie geregelt. Die Einhaltung dieser Anforderungen wird im Rahmen des Zulassungsverfahrens von der PTB geprüft, daher kann § 12 Absatz 2 Nummer 4, der auf die Erklärung des Antragstellers abstellt, aufgehoben werden.

Mit den in Nummer 8a aufgestellten Anforderungen lässt sich das Ziel erreichen, den Manipulationsschutz der von Geldspielgeräten erzeugten Daten zu verbessern und damit sowohl die Möglichkeiten zur Steuerhinterziehung als auch der Geldwäsche einzudämmen. Die manipulationssichere Erfassung und die Aufbewahrung dieser Daten dient auch dazu, prüfen zu können, ob der Spielerschutz tatsächlich gewährleistet ist. Diese Regelung dient somit auch dem Spielerschutz. Zwar können Manipulationen nicht vollständig verhindert werden, mit den Aufzeichnung nach § 13 Absatz 1 Nummer 8a sowie der Verknüpfung mit

Entstehungsort und –zeit sind steuerliche und geldwäscherechtliche Sachverhalte überprüfbar. Wichtig hierbei ist auch, dass die Vollständigkeit aller in der Kontrolleinrichtung erfassten Daten sichergestellt ist und feststellbar ist, ob nachträglich Veränderungen vorgenommen worden sind. So kann beispielsweise überprüft werden, ob Einsätze nachträglich gelöscht oder in ihrer Höhe verändert wurden. Abweichungen in den Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben sind nachweisbar. Zudem soll mit der Anforderung, die Daten dauerhaft aufzuzeichnen, der Aufsteller in die Lage versetzt werden, seiner z.B. auf Grund steuerrechtlicher Vorschriften bestehenden Aufbewahrungspflicht nachzukommen; dafür muss der Hersteller die technischen Voraussetzungen schaffen.

In Nummer 8a wird nicht festgelegt, wo die Daten zu speichern sind. Damit soll dem Schutzbedürfnis der Gewerbetreibenden an ihren Geschäfts- bzw. Steuergeheimnissen Rechnung getragen werden. Diese Ziele können sowohl bei Speicherung im Spielgerät als auch außerhalb erreicht werden. Bei einer Speicherung außerhalb des Spielgeräts hat der Steuerpflichtige ebenfalls sicherzustellen, dass die in § 147 Abgabenordnung festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

Die Erfüllung der Anforderungen in Nummer 8a ist nach dem Stand der Technik möglich (z.B. durch kryptographische Verfahren wie INSIKA). Es wird aber den Spielgeräteherstellern überlassen, welche Sicherungskonzepte bzw. –verfahren sie einsetzen. Denn sie müssen neben dem Schutz der fiskalischen Daten auch den Schutz der Kontrolleinrichtung, der Spielprogramme und der Geldtechnik beachten.

In der Nummer 9 werden die technischen Anforderungen an das personenungebundene Identifikationsmittel (Spielerkarte) festgelegt. Einzelheiten können in technischen Richtlinien der PTB geregelt werden.

Zu Nummer 4 (§ 19):

Sowohl das Unterlassen der Ausgabe eines Identifikationsmittels als auch die Ausgabe von mehr als einer Spielerkarte an einen Spieler stellen eine Ordnungswidrigkeit dar.

Zu Artikel 5:

In Schank- und Speisewirtschaften, in denen Geldspielgeräte aufgestellt sind, wird der Jugendschutz nach den Ergebnissen der Evaluierung bislang nicht lückenlos gewährleistet.

Außerdem geraten Kinder und Jugendliche, aber auch junge Erwachsene hier besonders häufig erstmals in Kontakt mit den Geräten, die als Teil der gewöhnlichen Alltagswelt wahrgenommen werden. Um die Gefahren eines frühzeitigen Einstiegs in die „Spielwelt“ zu minimieren, wird mit den Änderungen in § 3 die Anzahl der zulässigen Geld- und Warenspielgeräte, die in Schank- und Speisewirtschaften u. ä. aufgestellt werden dürfen, in der Regel von drei auf ein Gerät abgesenkt. Bei nur einem aufgestellten Spielgerät ist für den Verantwortlichen die Überwachung der Einhaltung des § 6 Absatz 2 Jugendschutzgesetz wesentlich erleichtert.

Drei Geräte sind auch künftig in Betrieben zulässig, zu denen Jugendliche schon aus rechtlichen Gründen keinen Zutritt haben. Dies betrifft z.B. die Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher und die in einigen Ländern noch zugelassenen so genannten Rauchergaststätten. Dies soll allerdings nicht für Teilbereiche von Betrieben wie so genannte Raucherräume in Gaststätten gelten, die in einigen Ländern eingerichtet werden dürfen. Denn es besteht die Gefahr des unkontrollierten Zutritts von Kindern und Jugendlichen zu diesem Raucherbereich.

Weiterhin können drei Geräte in Betrieben aufgestellt werden, bei denen auf Grund der besonderen örtlichen Lage eine Gefährdung von Kindern und Jugendlichen nicht zu erwarten ist, weil sie sich dort in der Regel nur in Begleitung Erwachsener aufhalten. Dies dürfte in erster Linie die Autobahnraststätten betreffen, zu denen man – auch ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person – nur mit einem Kraftfahrzeug gelangen kann, was den selbständigen Zugang von Kindern und Jugendlichen faktisch weitgehend ausschließt. Je nach der künftigen Entwicklung bieten sich auch Spielerkartensysteme an, um Gefahren für den Jugendschutz zu begegnen (s. o. Artikel 4).

Im Übrigen werden Verweise in § 19 Absatz 1 entsprechend angepasst.

Zu Artikel 6:

Dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermöglicht, den Text der Spielverordnung im Bundesgesetzblatt neu bekannt zu machen. Angesichts der umfangreichen Änderungen erscheint dies aus Gründen der Rechtsklarheit geboten.

Zu Artikel 7:

Artikel 7 regelt das Inkrafttreten. Danach sollen die neuen Bestimmungen überwiegend am Tag nach der Verkündung dieser Verordnung wirksam werden. Eine angemessene Übergangsregelung für die Anforderungen an Geldspielgeräte ist in § 20 enthalten (siehe oben, Artikel 1 Nummer 13). Eine längere Umsetzungsfrist von fünf Jahren gilt, soweit die Höchstzahl der Geräte in Gaststätten auf ein Gerät reduziert wird. Die Verpflichtung zur Einführung von technischen Sicherungsmaßnahmen zur Durchsetzung des Spielverbots für Jugendliche in Gaststätten wird mit einer einjährigen Übergangsfrist in Kraft treten. Die Anforderung, mit dem Antrag auf Bauartzulassung ein Gutachten über die Manipulationssicherheit vorzulegen, gilt für Anträge, die sechs Monate nach Inkrafttreten von Artikel 1 dieser Verordnung gestellt werden.